



Das allseits beliebte Trifelsbad soll ein neues Logo erhalten.

FOTO: VGV

Trifelsbad sucht Logo

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler veranstaltet Wettbewerb

Annweiler. Nachdem das allseits beliebte Trifelsbad general saniert und wiedereröffnet wurde, finden zahlreiche Gäste aus Nah und Fern im Trifelsland wieder pures Badevergnügen und Erholung mit Freizeitattraktionen und modernster Technik im Hintergrund.

Das Bad soll aber nicht nur in neuem Glanz erstrahlen, sondern

auch ein brandneues Logo erhalten, das die Freizeitstätte als prägnantes und wiedererkennbares Identifikationsmerkmal visuell repräsentiert. Das Logo soll klar verständlich, unverwechselbar, einprägsam und gut reproduzierbar sein.

Wie schon die Gestaltung des Bodenbelags des Wasserspielplatzes für die Kleinkinder soll

auch die Designentwicklung des neuen Logos nicht einfach einer Firma übertragen, sondern in die Hände der Bevölkerung gelegt werden, die sich dann aktiv in die Schaffung der Marke einbringen kann.

Deshalb ruft die Verbandsgemeindeverwaltung einen Ideenwettbewerb aus.

Der Gewinnerentwurf wird mit

einem attraktiven Preis gewürdigt.

Bürgermeister Christian Burkhardt freut sich schon sehr auf die Vorschläge und hofft auf eine rege Teilnahme: „Mit einem passenden Logo versehen wir unser Trifelsbad mit einem einprägsamen Markenzeichen mit schönem Wiedererkennungswert.“

Die Entwürfe können bis Mitt-

woch, 11. März 2026 an presse@annweiler.rlp.de gesendet werden.

Die Auswahlentscheidung wird im Rahmen der Verbandsgemeinderatssitzung am Donnerstag, 26. März erfolgen. Der Gewinnerpreis wird beim diesjährigen Sommerfest der Verbandsgemeinde am Samstag, 29. August verliehen. |vgv

Saison startet am 1. Mai

Dauerkarten für das Trifelsbad ab sofort erhältlich

Annweiler. Ab sofort sind die Dauerkarten für das Trifelsbad erhältlich. Am einfachsten können sie online unter www.vg-annweiler.de erworben werden.

Außerdem gibt es die Karten im Büro für Tourismus in Annweiler am Trifels zu den gewohnten Öffnungszeiten.

Die Badesaison startet am Freitag, 1. Mai 2026. Die Badegäste aus Nah und Fern erwartet mit der Freizeitattraktion wieder pures Badevergnügen und Erholung mit modernster Technik im Hintergrund. Schwimmer-, Erlebnis- und Planschbecken sind beheizt. Die jungen Badegäste kön-

nen sich wieder an der neuen Wellenrutsche und dem Wasserspielplatz erfreuen. Auf der großzügigen Rasen- und Liegefläche mit Sonnenschirmen ist Entspannung angesagt. Der Kiosk sorgt mit seinem Angebot für Erfrischungen und das leibliche Wohl. Ab der kommenden Saison kann

auch im Kiosk bargeldlos bezahlt werden. Bürgermeister Christian Burkhardt informiert, dass der Eingangsbereich bis zum Saisonstart zur Schaffung eines komfortablen Zugangs umgebaut wird.

Alle wichtigen Informationen rund um das Trifelsbad online un-

ter: <https://www.vg-annweiler.de/buergerservice/einrichtungen/trifelsbad-annweiler> |vgv

Öffnungszeiten

Montag 10.30 bis 20 Uhr
Dienstag bis Sonntag 8 bis 20 Uhr
Mittwoch Frühschwimmen ab 7 Uhr



AMTliche BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDS- GEMEINDE



Bekanntmachung Nr.: 04/2026

Öffnungszeiten am Rosenmontag und Faschingsdienstag

Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, die Stadt- und Verbandsgemeindewerke und das Büro für Tourismus sind am

**Rosenmontag, 16. Februar 2026
und am
Faschingsdienstag, 17. Februar 2026
geschlossen.**

Die im Zusammenhang mit der Wahl des 19. Landtages Rheinland-Pfalz erforderlichen Bescheinigungen der Wählbarkeit können beim Wahlamt am Rosenmontag, 16. Februar 2026 und am Faschingsdienstag, 17. Februar 2026 jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr ausgestellt werden.

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06346/301-111 ist zwingend erforderlich.

76855 Annweiler am Trifels, 19.01.2026
Christian Burkhart
Bürgermeister

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 11 vom 05.02.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses
am 25.02.2026

- Bekanntmachung vom 05.02.2026 -

Kreisrechtsausschuss tagt

Am Mittwoch, dem 25.02.2026 ab 09:00 Uhr findet im Besprechungsraum 169 (EG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Ursula Scheurer eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 8 Punkte. 76829 Landau, den 02.02.2026

Im Auftrag
Herrmann, Beschäftigte

Bekanntmachung Nr.: 09/2026

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Waldhambach am Sonntag, 22. März 2026

1. Am Sonntag, dem 22. März 2026 findet die Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz und in der Ortsgemeinde Waldhambach gleichzeitig die Wahl zur Ortsbürgermeisterin / zum Ortsbürgermeister statt. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinden bzw. der Stimmbezirke der Gemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach und Wernersberg werden in der Zeit vom 02.03.2026 bis zum 06.03.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, Wahlamt, 76855 Annweiler am Trifels für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie Tatsa-

chen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06. März 2026 bis 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, Wahlamt, 76855 Annweiler am Trifels, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. März 2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 06. März 2026 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis - 49 Südliche Weinstraße durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Waldhambach hat, kann an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte.
- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung / § 11 Abs. 8 der Kommunalwahlordnung (bis zum 01.03.2026) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung / § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 06.03.2026) versäumt haben,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeindeverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 20. März 2026, **15:00 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung mündlich oder schriftlich beantragt werden. Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.vg-annweiler.de

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

wahlen@annweiler.rlp.de Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tage der Wahl, **15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen sei, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer

Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tage der Wahl, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ein Stimmberechtigter, der im Wege der Briefwahl wählen will, erhält im Einzelnen folgende Unterlagen:

a) Briefwahl für die Landtagswahl

Mit dem Wahlschein werden zugleich

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener hellroter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl übersandt.

b) Briefwahl für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Waldhambach

Stimmberechtigte, die einen Wahlschein für die vorstehende Wahl beantragt haben, erhalten mit dem gelben Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel für diese Kommunalwahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl“,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahl“,
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahl übersandt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, steckt ihn, nach innen gefaltet, in den amtlichen Stimmzettelumschlag, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Tages, steckt den amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die darauf angegebene Verbandsgemeindeverwaltung.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abgesandt werden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Tage der Wahl bis 18:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließ-

lich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels oder am Tage der Wahl bis spätestens 18:00 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Annweiler am Trifels, 14. Februar 2026
Die Verbandsgemeindeverwaltung:
Christian Burkhart
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr.: 10/2026

Vollzug der Straßenverkehrsordnung

Sperrung der B 10 Tunnelgruppe bei Annweiler am Trifels

Ab Freitag, den 27.02.2026, 19.00 Uhr wird die Tunnelgruppe der B 10 bei Annweiler am Trifels zwischen der Anschlussstelle B 48 Wellbachtal und der Anschlussstelle Annweiler-Ost / Queichhambach-West für eine geplante Tunnelwartung für die Dauer von voraussichtlich 10 Wochen voll gesperrt. In diesem Zeitraum werden umfangreiche Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten durchgeführt.

Die großräumige Umleitung erfolgt über die A 6 Kaiserslautern. Die örtliche Umleitung erfolgt über die parallel verlaufende L 490 durch Rinntal, Sarnstall und Annweiler am Trifels und wird entsprechend ausgeschildert.

Weitere Informationen zu der Sperrung und der Umleitung sind dann auch auf verkehr.rlp.de abrufbar.

Wir bitten die Bevölkerung und alle Verkehrsteilnehmer während der verkehrlichen Einschränkung um Ihr Verständnis für die auftretenden Verkehrsbehinderungen.

76855 Annweiler am Trifels, den 09.02.2026
Christian Burkhart
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr.: 11/2026

Auslegung Prüfungsmitteilungen überörtliche Kassenprüfung

Die Prüfungsmitteilungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vom 19.01.2026 liegen in der Zeit vom 18.02.2026 bis einschließlich 26.02.2026 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Zimmer 207, während den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus (§ 110 Abs. 6 GemO).

Annweiler am Trifels, den 09.02.2026
Christian Burkhart
Bürgermeister

FFH-Monitoring und Erfassung invasiver Pflanzen 2026 des Landesamts für Umwelt

Ab Februar 2026 bis Oktober 2026 werden in Rheinland-Pfalz verschiedene Stichprobenflächen im Rahmen des **FFH-Monitoring** regelmäßig begangen und das Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert. Dieses Monitoring ist für die Mitgliedsstaaten der EU gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtend durchzuführen und dient der Überwachung des Erhaltungszustandes der in den Anhängen der Richtlinie verzeichneten Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. der Haselmaus (*Muscardinus avellarius*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Zudem werden verschiedene Lebensraumtypen, beispielsweise Trockene Heiden oder Borstgrasrasen, untersucht. Gleichzeitig erfolgt im Jahr 2026 eine Überprüfung ausgewählter **Nachweise invasiver Pflanzen**, wie z.B. das Afrikanische Lampenputzergras (*Cenchrus setaceus*).

Die dabei erhobenen Daten fließen in die Erstellung eines nationalen Berichtes ein, zu dessen Übermittlung an die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 24 der EU-Verordnung 1143/2014 alle 6 Jahre verpflichtet sind. **Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen.**

Die Erfassungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Das LfU beauftragt dafür ausgewiesene Experten. Damit diese ex-

ternen Kartierenden im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LfU mit einem Schild ausgestattet, auf dem steht: „Kartierung Naturschutz – Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen der Erhebungen ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://lfu.rlp.de/natur/beobachtung-und-monitoring>

<https://www.bfn.de/monitoring-ffh-richtlinie>

<https://lfu.rlp.de/natur/artenschutz/neobiota-invasive-arten>

Annweiler am Trifels



Bekanntmachung Nr. 11/2026 der Stadt Annweiler am Trifels

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

4. Sitzung des Ausschusses für Forst, öffentliches Grün, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2024/2029)

Am Freitag, 20.02.2026, um 18:30 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels, die 4. Sitzung des Ausschusses für Forst, öffentliches Grün, Umwelt und Klimaschutz mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Forstangelegenheiten
- 2 Bauhofangelegenheiten
- 3 Bepflanzung der Grünflächen
- 4 Auftragsvergaben
- 5 Teilnahme an den „Freiwilligentagen“
- 6 Planung „Tag im Park“
- 7 Mähkonzept 2026

76855 Annweiler am Trifels, 9. Februar 2026
Carmen Winter
Stadtbürgermeisterin

Dernbach



Bekanntmachung Nr. 01/2026 der Ortsgemeinde Dernbach

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

10. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dernbach (Wahlperiode 2024/2029)

Am Dienstag, 24.02.2026, um 19:30 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstraße 31, 76857 Dernbach, die 10. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Information zum Sachstand barrierefreien Bushaltestelle
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Weges zur Mariengrotte
- 5 Wohnplatzvergabe aufgrund des Telekomausbaus (Camino-Projekt)
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Standort einer E-Ladesäule
- 7 Auftragsvergaben
- 8 Bauangelegenheiten
- 9 Besprechung des Sommertagsumzugs
- 10 Beratung zur Integration der Grundschule Ramberg/ Eußerthal in die Grundschule Albersweiler
- 11 Informationen

Nicht öffentlich:

- 12 Grundstücksangelegenheiten
- 13 Pachtangelegenheiten
- 14 Personalangelegenheiten
- 15 Informationen

76857 Dernbach, 9. Februar 2026

Bernhard Dietrich
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung Nr. 02/2026 der Ortsgemeinde Dernbach

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Dernbach (Wahlperiode 2024/2029)

Am Donnerstag, 26.02.2026, um 19:30 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstraße 31, 76857 Dernbach die 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Fortsetzung der Sitzung um circa 20.00 Uhr im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels im Besprechungsraum 104

Nicht öffentlich:

- 2 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 - Belegprüfung

76857 Dernbach, 9. Februar 2026
Axel Braun

Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

Rinntal



Bekanntmachung Nr. 4/2026 der Ortsgemeinde Rinntal

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Bekanntmachung zur Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Rinntal

Nachdem zu der Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Rinntal kein gültiger Wahlvorschlag (keine gültige Bewerbung) eingereicht wurde, findet die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Rinntal durch die Bürgerinnen und Bürger am 22. März 2026 nicht statt.

Die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Rinntal erfolgt daher gemäß § 53 Abs. 2 GemO durch den Gemeinderat Rinntal.

Rinntal, 5. Februar 2026
Gerhard Mittag
Erster Beigeordneter

Waldhambach



Bekanntmachung Nr. 04/2026 der Ortsgemeinde Waldhambach

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Waldhambach am 22. März 2026 gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Waldhambach hat in seiner Sitzung am 3. Februar 2026 den folgenden Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Waldhambach am 22. März 2026 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird.

1. Hammer

Familienname,	Vorname:
Hammer,	Patricia
Geburtsjahr:	1982
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Konditorei-Fachverkäuferin
Postleitzahl, Ort:	76857 Waldhambach

Waldhambach, den 4. Februar 2026
Dominik Foltz
Beigeordneter und Gemeindewahlleiter

**Bekanntmachung Nr. 05/2026
der Ortsgemeinde Waldhambach
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Bekanntmachung der Ortsgemeinde Waldhambach über das
Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die
Wahlder Ortsbürgermeisterin am 22. März 2026**

I.
Das Wählerverzeichnis der Ortsgemeinde Waldhambach wird an den Werktagen in der Zeit von Montag, dem 2. März 2026 bis Freitag, den 6. März 2026, während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Wahlamt, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

II.
Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 1. März 2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 6. März 2026, Einwendungen erheben.

III.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 6. März 2026 bis 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Wahlamt, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im Wahlraum im Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 9, 76857 Waldhambach, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Der Wahlraum des Stimmbezirks ist auch in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigung -. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.vg-annweiler.de

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

wahlen@annweiler.rlp.de

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Wahlamt, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels beantragt werden. Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

Waldhambach, den 13. Februar 2026
Dominik Foltz
(Beigeordneter als Gemeindevorstand)

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung> oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

Ende Amtsblatt

Wochenblatt Trifels Kurier

Impressum des nichtamtlichen Teils

Herausgeber: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Amtsstr. 5-11, 67059 Ludwigshafen, www.wochenblatt-reporter.de
Das Wochenblatt Trifels Kurier erscheint wöchentlich freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/s/e-paper eingesehen werden

Anzeigen: Christian von Perbandt (verantwortl.), Rüdiger Profit, wb-bergzabern-trifelskurier@mediawerk-suedwest.de

Lokalredaktion: Britta Bender, Mail red-tk@suewe.de

Chefredaktion: Jens Vollmer (verantwortl.)

Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH & Co. KG,

Flomersheimer Str. 2-4, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: Tobias Ehrenberg, E-Mail prospekte@mediawerk-suedwest.de

Zustellreklamationen: Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de,

Tel. 0621 57249860, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung>

Anzeigenpreisliste: Mediawerk Südwest-Mediadaten Nr. 4, gültig ab 1. Januar 2026.

Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.



Bestattungshaus
kuehlmeier
24 h Rufbereitschaft
Telefon 06346/ 30 800 79
info@bestattungshaus-kuehlmeier.de
Landauer Str. 20 | 76855 Annweiler am Trifels
Vorsorge | Bestattungen | Naturbestattungen | Trauerreden

